Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8875**

16. Wahlperiode 23. 04. 2008

Antrag

der Abgeordneten Jörg van Essen, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Mechthild Dyckmans, Michael Kauch, Dr. Max Stadler, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Patrick Döring, Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Heinz Lanfermann, Harald Leibrecht, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Marina Schuster, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Gleiche Rechte gleiche Pflichten – Benachteiligungen von Lebenspartnerschaften abbauen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 1. August 2001 trat das Lebenspartnerschaftsgesetz in Kraft. Das Gesetz schafft mit der „Eingetragenen Lebenspartnerschaft“ ein eigenes familienrechtliches Institut für gleichgeschlechtliche Paare. Die eingetragene Lebenspartnerschaft bietet gleichgeschlechtlichen Paaren erstmals die Möglichkeit der rechtlichen Absicherung. Das Gesetz sieht u. a. Regelungen im Unterhaltsrecht, im Miet- und Erbrecht, im Sozialversicherungsrecht und im Ausländerrecht vor. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Juli 2002 (BVerfGE 105, 313 (357)) die Verfassungsgemäßheit des Lebenspartnerschaftsgesetzes bestätigt. Ein Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) sei nicht gegeben. Die eingetragene Lebenspartnerschaft berühre nicht die grundrechtlich geschützte Eheschließungsfreiheit, da gleichgeschlechtlichen Paaren die Ehe grundsätzlich verschlossen bleibe. Das Strukturprinzip der Ehe sei durch das Lebenspartnerschaftsgesetz nicht betroffen. Aus der Zulässigkeit, die Ehe gegenüber anderen Lebensformen zu privilegieren, lasse sich kein Gebot herleiten, diese gegenüber der Ehe zu benachteiligen. Das Bundesverfassungsgericht hat damit den Weg frei gemacht für eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe. Am 1. Januar 2005 trat das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts in Kraft. Das Gesetz sieht weitere Rechte für eingetragene Lebenspartnerschaften vor, so z. B. eine weitgehende Übernahme des ehelichen Güter- und Unterhaltsrechts, die Zulassung der Stiefkindadoption, die Einführung des Versorgungsausgleichs sowie die Einbeziehung der Lebenspartner in die Hinterbliebenenversorgung.

Nach wie vor bleiben wichtige Rechtsbereiche ungeregelt.

- Für Lebenspartnerschaften gelten dieselben Unterhaltsvorschriften wie für Ehen. Im Fall von sozialer Bedürftigkeit sind die Lebenspartner zur gegenseitigen Fürsorge verpflichtet. Sie bilden damit eine Einstandsgemeinschaft und entlasten Staat und Gesellschaft. Die Unterhaltsverpflichtungen der Lebenspartner untereinander finden einkommensteuerrechtlich jedoch keinerlei Entsprechung. Eine gemeinsame steuerliche Veranlagung wie bei Ehepartnern sieht das geltende Recht nicht vor. Für Lebenspartner besteht nur die Möglichkeit, für geleistete Unterstützung einen steuerlichen Absetzungshöchstbetrag von 7 680 Euro geltend zu machen. Damit findet der Grundsatz der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit keine Anwendung. Die für den Steuerpflichtigen unvermeidbare Sonderbelastung durch Unterhaltsverpflichtungen mindert seine Leistungsfähigkeit. Der Gesetzgeber darf sie ohne Verstoß gegen die Steuergerechtigkeit nicht außer Acht lassen (BVerfGE 43, 108 (120); 61, 319 (344); 66, 214 (223)). Auch das Bundesverfassungsgericht ist der Auffassung, dass die wirtschaftliche Belastung durch Unterhaltspflichten für den Steuerpflichtigen ein besonderer und unvermeidbarer, die Leistungsfähigkeit mindernder Umstand ist, dessen Nichtberücksichtigung gegen Artikel 3 Abs. 1 GG verstoßen kann (BVerfGE 105, 313 (357)). Das Gericht verweist zudem auf frühere Entscheidungen, mit denen die fehlende einkommensteuerrechtliche Berücksichtigung von Unterhaltsverpflichtungen in anderen Fällen für verfassungswidrig erklärt wurde (BVerfGE 105, 313 (356)).
- Derzeit werden Lebenspartner und Ehepartner im Erbschaftsteuerrecht ungleich behandelt. Während für Ehepartner ein Freibetrag in Höhe von 307 000 Euro besteht und sie unter die Steuerklasse I fallen, gilt für Lebenspartner die Steuerklasse III und ein Freibetrag in Höhe von 5 200 Euro. Dies führt dazu, dass Lebenspartner, die in einer langjährigen Partnerschaft leben, gegenseitig unterhaltspflichtig sind und ihren Partner ggf. bis zum Tode pflegen, bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer vom Staat wie Fremde behandelt werden. Die von der Bundesregierung geplante Reform der Erbschaftsteuer sieht nun auch für Lebenspartner Verbesserungen vor. Künftig sollen auch sie beim Freibetrag wie Ehepartner behandelt werden. Der neue Freibetrag beträgt 500 000 Euro. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung und eine wesentliche Verbesserung hinsichtlich der gegenwärtigen Rechtslage. Eine Gleichstellung wird damit aber immer noch nicht vollzogen. Beim steuerlichen Tarif werden Lebenspartner weiterhin wie Nichtverwandte behandelt. Für sie gilt Steuerklasse III. Für sie wird sich nicht nur die höhere Bewertung einzelner Vermögenswerte auswirken, sondern auch der schlechte Tarif. Die bei der anstehenden Erbschaftsteuerreform geplanten Regelungen sind nur ein Baustein, dem weitere folgen müssen. Bei der Reform der Erbschaftsteuer muss daher die Gleichstellung von Lebenspartnern mit Eheleuten über die Freibeträge hinaus auch bei der Steuerklasse erfolgen.
- Eingetragenen Lebenspartnern, die verbeamtet sind, stehen wesentliche Rechte auf Beihilfe, Besoldung und Versorgung nicht zu. Seit der Föderalismusreform vom 1. September 2006 liegt die Zuständigkeit für das Beamtenrecht überwiegend bei den Ländern. Dem Bund bleibt lediglich eine Kompetenz für die Bundesbeamten. In einigen Bundesländern ist bereits eine Gleichstellung von verpartnerten Beamten mit verheirateten Beamten bei der Beihilfe erfolgt. Auch bei Sonderregelungen, wie z.B. Reise- und Umzugskosten oder beim Trennungsgeld, ist die Gleichstellung in einigen Ländern vollzogen worden. Der Bundesgesetzgeber ist bisher untätig geblieben. Verpartnerte Bundesbeamte haben keinen Anspruch auf Beihilfe, auf den Familienzuschlag, auf Hinterbliebenenversorgung und auf Sterbegeld. Artikel 6 Abs. 1 GG rechtfertigt die Besserstellung von Eheleuten nicht, weil die Höhe des Familienzuschlags sich nach der Anzahl der Personen richtet, denen

die Beamten Unterhalt zahlen müssen (insbesondere § 40 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes). Der Familienzuschlag ist daher nicht in erster Linie vom Familienstand abhängig, sondern von den konkreten Unterhaltsverpflichtungen (BVerwG vom 3. November 2005 – 2 C 16/04). Zudem hat der Gesetzgeber im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung die Gleichstellung bereits vorgenommen. Während ein gesetzlich versicherter Lebenspartner einen Anspruch auf Mitversicherung in der Krankenversicherung hat und Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung geltend machen kann, gilt dies nicht für beamtete Lebenspartner. Diese Ungleichbehandlung ist rechtspolitisch nicht zu rechtfertigen. Lebenspartner übernehmen in gleicher Weise Verantwortung füreinander wie Eheleute. Auch sie bilden eine Beistandsgemeinschaft. Die Gleichstellung von Beamten ist auch europarechtlich geboten. Die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf gilt ausdrücklich auch für öffentliche Stellen (Artikel 3 Abs. 1). Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seiner Entscheidung in der Vorlegesache Maruko den Entgeltcharakter der Leistungen im Besoldungs- und Versorgungsbereich bestätigt (EuGH vom 1. April 2008 – C 267/06). Danach fällt auch die Hinterbliebenenversorgung unter den Begriff des Arbeitsentgelts. Der EuGH hat festgestellt, dass die Richtlinie einer Regelung entgegensteht, wonach der überlebende Partner nach Versterben seines Lebenspartners keine Hinterbliebenversorgung erhält, obwohl die Lebenspartnerschaft nach nationalem Recht Personen gleichen Geschlechts in eine Situation versetzt, die in Bezug auf diese Hinterbliebenenversorgung mit der Situation von Eheleuten vergleichbar ist. Die ehe- und familiebezogenen Regelungen des Beamtenrechts müssen daher in gleicher Weise auch für Lebenspartner Anwendung finden.

– Die berufsständischen Versorgungswerke haben bislang hinterbliebene Lebenspartner nicht in den Kreis der Anspruchsberechtigten einbezogen. Damit haben diese keinen Anspruch auf Hinterbliebenversorgung. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Ungleichbehandlung zunächst für zulässig erachtet (BVerwG vom 25. Juli 2007 – 6 C 27/06). Das Gericht hat jedoch darauf hingewiesen, dass die hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung unterschiedliche Behandlung von Ehepartnern und Lebenspartnern durch die Satzung mit der Umsetzung der unterhaltsrechtlichen Bestimmungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes in der Lebenswirklichkeit zunehmend rechtfertigungsbedürftig wird. Es hat daher die Versorgungswerke aufgefordert zu prüfen, ob sich die Versorgungssituation überlebender Ehepartner und diejenige überlebender Lebenspartner in der Lebenswirklichkeit annähert und ob sich daher eine Anpassungsnotwendigkeit ergibt. Dieser Verpflichtung müssen der Gesetzgeber und die Versorgungswerke nachkommen. Die Kammergesetze sowie die Satzungen der Versorgungswerke müssen entsprechend angepasst werden.

– Eingetragene Lebenspartner haben kein gemeinsames Adoptionsrecht. Für sie besteht bislang nur die Möglichkeit einer Stiefkindadoption. Ausschlaggebend für eine Adoption muss alleine das Wohl des Kindes sein. Ein Kind hat gute Entwicklungschancen in einer stabilen und gefestigten Beziehung, wie sie auch eingetragene Lebenspartnerschaften bieten können. Insbesondere bei der Annahme des leiblichen Kindes des Partners oder bei der gemeinschaftlichen Annahme von bereits in der Partnerschaft lebenden Pflegekindern wird eine Adoption im Regelfall dem Kindeswohl entsprechen. Eine Adoption, bei der zwei Partner ein Kind adoptieren und beide Partner Verantwortung übernehmen, ist gerade im Interesse des Kindeswohls. Ein nur beschränktes Adoptionsrecht für eingetragene Lebenspartner in Form der Stiefkindadoption trägt zudem dazu bei, Vorurteile gegen homosexuelle Frauen und Männer in

Bezug auf ihre Erziehungsfähigkeit zu verstärken. Die zögerliche Haltung der ehemaligen rot-grünen Bundesregierung in dieser Frage verschließt die Augen vor der Tatsache, dass bereits heute in zahlreichen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften Kinder leben. Dazu zählen sowohl eigene Kinder, als Pflegekinder angenommene Kinder und auch von einem Partner in Einzeladoption adoptierte Kinder.

Wesentliche Rechte bleiben gleichgeschlechtlichen Paaren, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammenleben, damit verwehrt. Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben sich in der 15. Wahlperiode des Deutschen Bundestages mit dem Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsgesetzes nur darauf verständigt, einige ausgewählte Rechtsbereiche zu regeln. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Zurückhaltung des Gesetzgebers nicht gefordert. Rechtlich gibt es nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung keinen Grund mehr, eingetragenen Lebenspartnern wesentliche Rechte zu verweigern. Darüber hinaus gibt es mittlerweile einige Urteile, in denen eingetragenen Lebenspartnern weitergehende Rechte zugesprochen wurden. Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 29. April 2004 (6 AZR 101/03) einem verpartnerten Angestellten denselben Ortszuschlag wie einem verheirateten Angestellten zugesprochen. Das Bundesarbeitsgericht führt dazu aus, dass die mit der Lebenspartnerschaft verbundenen Unterhaltspflichten denen der Ehe entsprechen. Wie die Ehe sei eine Lebenspartnerschaft eine exklusive, auf Dauer angelegte und durch staatlichen Akt begründete Verantwortungsgemeinschaft, deren vorzeitige Auflösung einer gerichtlichen Entscheidung bedarf. Die Lebenspartnerschaft erfülle alle Merkmale, an die der Tarifvertrag typisierend den Bezug eines höheren familienstandsbezogenen Vergütungsbestandteils anknüpfe.

In der gesellschaftlichen Entwicklung und Lebenswirklichkeit haben sich unterschiedliche Verantwortungsgemeinschaften herausgebildet. Pluralisierung, Individualisierung und neue Lebensentwürfe von Frauen und Männern haben in unserer Gesellschaft zu vielfältigen familiären Lebensformen und Lebensstilen geführt. Entscheidend ist, dass Menschen füreinander einstehen. Die Politik muss die gesellschaftlichen Realitäten anerkennen. Alle Lebensgemeinschaften, in denen die Partner füreinander Verantwortung übernehmen, sind wertvoll und müssen vom Staat unterstützt werden. Der Gesetzgeber kann nicht die Augen davor verschließen, dass mittlerweile weit über 10 000 gleichgeschlechtliche Paare im Familienstand einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

Rechte und Pflichten für eingetragene Lebenspartner müssen endlich in Einklang gebracht werden. Gleiche Pflichten bedeuten auch gleiche Rechte. Die verbliebenen Benachteiligungen eingetragener Lebenspartner gegenüber der Ehe müssen daher beseitigt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Gesetzentwürfe vorzulegen, die das Verhältnis von Rechten und Pflichten eingetragener Lebenspartner durch Änderungen insbesondere im Einkommensteuerrecht, im Erbschaftsteuerecht, im Adoptionsrecht und im Beamtenrecht ausgewogen gestalten,
2. eine Evaluierung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsgesetzes vorzunehmen und dem Deutschen Bundestag einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

Berlin, den 22. April 2008

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333